



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK): Regelung einer Bewilligungspflicht bei Grossanlässen im kantonalen Recht**

Autor/in: [Werner Ruff](#) (Kommissionspräsident)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 28. November 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Rahmen der laufenden Diskussion und Beratungen zum abgeänderten Hooligan-Konkordatsentwurf vom 2. Februar 2012 ist die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) des Landrates zum Schluss gekommen, dass auf diese Vorlage nicht einzutreten bzw. das abgeänderte Konkordat in seiner Gesamtheit zur Ablehnung zu empfehlen ist.

Die im Hooligan-Konkordat enthaltene Möglichkeit einer generellen Bewilligungspflicht für Grossanlässe war in der JSK jedoch unbestritten. Die JSK als Gesamtkommission empfiehlt einstimmig, dieses sinnvolle Instrument in der kantonalen Gesetzgebung (Polizeigesetz und andere Erlasse) zu verankern.

Entsprechend wird im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. b. LRG BL dem Regierungsrat **beantragt**:

Die kantonale Gesetzgebung ist um die Möglichkeit der Regelung einer Bewilligungspflicht für die Durchführung von Grossanlässen zu ergänzen.